

# Rechtlicher und Steuerrechtlicher Newsletter

## Liebe Mitglieder und Freunde der DTIHK,

in der Anlage finden Sie die zweite Ausgabe des Rechtlichen und Steuerrechtlichen Newsletters der Deutsch-Tschechischen Industrie- und Handelskammer.

In der aktuellen Ausgabe haben Experten unserer Mitgliedsunternehmen nützliche und wichtige Informationen zu dem aktuellen Thema des Transparenzregisters in Tschechien und Deutschland, Tipps zum Datenschutz mit Hinsicht auf die Wirksamkeit der GDPR Verordnung, Neuheiten aus dem Insolvenzrecht und weitere interessante Beiträge zu aktuellen Steuerthemen für Sie vorbereitet.

Wir hoffen, dass Sie unserem Newsletter weiterhin treu bleiben und wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg.

Ihre

### Dr. Alena Klikar

Vorsitzende des AK Recht & Steuern  
der DTIHK



### René Harun

Stellvertretender Geschäftsführer  
der DTIHK



### Mgr. Peter Hrbik

Leiter Competence Center  
Investorenberatung & Recht der DTIHK



## Inhalt

Ing. Petr Tomeš

### **Verbindliche Auskunft über die Ermittlung des Betriebstättengewinns**

Marcel Valtr

### **Das neue Transparenzregister in Deutschland**

Ondřej Štědrý

### **Vereinfachtes Regime bzgl. Konsignationslager in der Tschechischen Republik und in Deutschland**

Tereza Fröhlichová

### **Verwischung der Unterschiede zwischen Selbständigen und Arbeitnehmern im europäischen Recht**

JUDr. Mojmír Ježek, Ph.D.

### **Die neuen Pflichten bei der Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer bei tschechischen juristischen Personen ab dem 01. 01. 2018**

Arthur Braun, M.A

### **Datenschutz - was last minute vor dem 25. 5. noch getan werden kann**

Dr. Ernst Giese

### **Die wesentlichen Änderungen des Insolvenzrechts**

**Petr Tomeš**Associate Partner  
Steuerberater

Rödl &amp; Partner Tax, k.s.

(+420) 236 163 750  
petr.tomes@roedl.com

## Verbindliche Auskunft über die Ermittlung des Betriebsstättengewinns

Seit dem 01.01.2018 können beschränkt Steuerpflichtige die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zu Grundsätzen, nach den der Betriebsstättengewinn zu ermitteln ist, beantragen. Die Besteuerung der Betriebsstätten von beschränkt Steuerpflichtigen bzw. die Grundsätze, nach denen das zu versteuernde Einkommen dieser Betriebsstätten zu ermitteln ist, wird durch den neuen § 38nd EStG geregelt.

Da die Ermittlung des Steuergewinns von Betriebsstätten vor dem 01.01.2018 durch das inländische Steuerrecht nicht ausführlich geregelt wurde, hatten Steuerpflichtige keine hinreichende Sicherheit, wie der Betriebsstättengewinn besteuert wird. Nach der Neuregelung des EStG können die Steuerpflichtigen beim Finanzamt die Erteilung einer verbindlichen Auskunft beantragen, die auf Ermittlung des Steuergewinns von Betriebsstätten gerichtet ist. Der Antrag ist gebührenpflichtig – die Gebühren betragen TCZK 10.

Obwohl die Betriebsstätte nach tschechischem Recht keine Rechtspersönlichkeit hat, gilt sie bei der Besteuerung als selbstständiges Steuersubjekt, das wie alle anderen Unternehmen dem Steuerrecht und den Verrechnungspreisvorschriften unterliegt.

Nach tschechischem Einkommensteuergesetz darf der Steuergewinn/Steuerverlust der Betriebsstätte den Steuergewinn / Steuerverlust, der von den in Tschechien unbeschränkt Steuerpflichtigen aus einer vergleichbaren Geschäftstätigkeit unter vergleichbaren Umständen ausgewiesen wird, nicht überschreiten / unterschreiten. Die verbindliche Auskunft ist auf die Einhaltung dieser Grundsätze gerichtet.

Beschränkt Steuerpflichtige, die eine inländische Betriebsstätte unterhalten, sind verpflichtet, der Betriebsstätte die angemessenen Aufwendungen und Erträge zuzurechnen.

Nach Art. 7 DBA sind der Betriebsstätte Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbstständiges Unternehmen ausgeübt hätte. Bei der Ermittlung der Betriebsstättengewinne sind die für die Zwecke dieser Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen zum Abzug zugelassen, gleichgültig ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

Eine richtige Ermittlung des Betriebsstättengewinns bzw. die Zurechnung der Erträge und Aufwendungen der Betriebsstätte sind jedoch oft umstritten. Als Beispiel kann die Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts 10 Afs 147/2016-45 genannt werden, die sich mit der technischen Auftragsvorbereitung befasst, die vom slowakischen Stammhaus an die tschechische Betriebsstätte berechnet wurden. Das Finanzamt hat festgestellt, dass diese Aufwendungen nicht der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dienen.

Obwohl auch das EStG-Änderungsgesetz nicht regelt, wie die Gewinne von Betriebsstätten zu ermitteln sind, kann beim Finanzamt die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur Besteuerungsmethode von Betriebsstätten beantragt werden. Die Besteuerungsmethode muss wirtschaftlich begründet sein und die durch die Betriebsstätte und deren Gründer übernommenen Funktionen und Risiken berücksichtigen. Außerdem sollte die Rolle der Betriebsstätte in der Wertschöpfungskette und im Geschäftsmodell beachtet werden.

Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft muss u.a. detaillierte Auskünfte über die Geschäftstätigkeit des beschränkt Steuerpflichtigen und seiner tschechischen Betriebsstätte enthalten. Entscheidend sind jedoch die Festsetzung des Verteilungsschlüssels und die Nachweise für Gewinne, die der Betriebsstätte zugerechnet worden sind. Diesen Nachweisen sollte die Funktions- und Risikoanalyse zugrunde liegen, nach der der Verteilungsschlüssel ermittelt wurde.

Die ordnungsgemäß erstellten Unterlagen sind für die Zustimmung des Finanzamtes unerlässlich.

Die Neuregelung sollte die Rechtssicherheit von Betriebsstätten erhöhen. Es besteht leider keine gesetzliche Frist, innerhalb derer die verbindliche Auskunft vom Finanzamt erteilt werden muss. Dadurch steigt das Risiko, dass die Besteuerungsgrundsätze von geplanten Tätigkeiten verspätet beurteilt werden. Ein weiterer Nachteil entsteht dadurch, dass das Finanzamt dem Antrag nicht stattgibt und eine Außenprüfung aufnimmt. Der Antragsteller muss dem Finanzamt bei der Antragstellung des Weiteren zahlreiche detaillierte Auskünfte erteilen. Vor der Antragstellung ist zuerst zu prüfen, ob der bestehende Verteilungsschlüssel richtig festgesetzt wurde und mit der Tätigkeit und den Funktionen der Betriebsstätte übereinstimmt. Wenn nicht, sind Anpassungen vorzunehmen.

Da die BEPS-Maßnahmen neue Vorschriften für die Betriebsstätten enthalten, wobei die Umstände, unter denen die Betriebsstätten entstehen, erweitert und die Besteuerungsgrundsätze von Betriebsstätten neu definiert wurden, erwartet man kurzfristig weitere Änderungen des inländischen Steuerrechtes. Das Finanzministerium plant wohl, sein Schreiben D-333 um die verbindliche Auskunft zur Ermittlung des Betriebsstättengewinns zu erweitern.

**Marcel Valtr**

Gräwe &amp; Partner GmbH

(+49) 421 277 19-97  
m.valtr@graewe-partner.de

## Das neue Transparenzregister in Deutschland

Am **26. Juni 2017** ist in Deutschland das Gesetz zur Umsetzung der **Vierten EU-Geldwäscherichtlinie** in Kraft getreten.

Diese Richtlinie fordert gemäß Art. 30 f. erstmals die Führung eines **zentralen Registers**, welches Angaben zu den **wirtschaftlich Berechtigten** von Unternehmen, Trusts und anderen Rechtspersonen enthält.

Wirtschaftlich Berechtigte sind stets nur natürliche Personen in deren Eigentum und unter deren Kontrolle (mehr als 25 % der Kapitalanteile) die betreffende Vereinigung oder Rechtsgestaltung letztlich steht und auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird (mehr als 25 % der Stimmrechte)

Kann nach umfassender Prüfung keine natürliche Person als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden oder bestehen Zweifel daran, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, dann gelten als „fiktive“ wirtschaftlich Berechtigte die gesetzlichen Vertreter (i.d.R. Geschäftsführer) oder die geschäftsführenden Gesellschafter.

### Wer ist betroffen?

Die Eintragungspflicht betrifft die juristischen Personen des Privatrechts (e.V., GmbH, UG, AG, KGaA und rechtsfähige Stiftungen), eingetragene Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG und PartG) und Verwalter bzw. Treuhänder sonstiger „Rechtsgestaltungen“ mit Sitz in Deutschland. Ausgenommen von der Eintragung sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR).

### Was ist einzutragen?

Eingetragen werden die wirtschaftlich Berechtigten mit ihren Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Wohnort und die Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

### Gibt es Meldefristen?

Die Frist zur Ersteintragung in das Transparenzregister endete zum 1. Oktober 2017. Seit Ende Dezember 2017 ist das Register verfügbar. Das Register ist nicht öffentlich einsehbar. Der Zugriff ist nur einem bestimmten im Gesetz definierten Kreis zugänglich. Regelmäßig sind dies Strafverfolgungsbehörden.

Sofern eine Eintragung noch nicht erfolgt ist, sollte diese schnellstmöglich nachgeholt werden. Das Gesetz sieht erhebliche Strafen bei Nichterfüllung der Meldepflichten vor.

Eine **Ausnahme von dieser Meldepflicht** formuliert § 20 II 1 GwG. Danach gilt die Mitteilungspflicht als erfüllt, wenn die für das Transparenzregister erforderlichen **Angaben** aus dem **Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister elektronisch abrufbar sind**.

Allerdings ist hier sehr genau zu prüfen, ob neben den üblichen „Personalien“ auch die Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses abrufbar sind. Weiterhin sollten die gesetzlichen Vertreter, die für diesachgerechte Eintragung verantwortlich sind, prüfen, ob die Angaben der Gesellschafterliste des Handelsregisters aktuell und richtig sind sowie den oder die zutreffenden Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigte erkennbar machen.

Das Transparenzregister ist stets aktuell zu halten, d.h. alle eintragungsrelevanten Änderungen sind zeitnah nachzuhalten.

Alle Eingaben erfolgen online über die Seite [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de), die von der Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehenem des Bundesministerium der Finanzen geführt wird.

Die von der Eintragung betroffenen Gesellschaften und Organisationen können die Eintragungen auch über externe Berater vornehmen lassen, wobei die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit immer bei der Geschäftsführung verbleibt.

Ihr Team von Gräwe & Partner



**Ondřej Štědrý**  
Steuerberater

Grant Thornton Tax  
& Accounting s.r.o

(+420) 296 152 305  
ondrej.stedry@cz.gt.com

## Vereinfachtes Verfahren bzgl. Konsignationslager in der Tschechischen Republik und in Deutschland

In den Geschäftsbeziehungen wird häufig das System sog. Konsignationslager ausgenutzt, das wie folgt funktioniert:

- ein Lieferant liefert in ein Konsignationslager eines Abnehmers die vereinbarte Ware
- der Abnehmer nimmt die Ware je nach Bedarf ab und nutzt diese für seine Produktion, die Leistungserbringung oder einen Weiterverkauf
- der Abnehmer zahlt nur für die abgenommene Ware (erst nach der Warenabnahme)

Dieses System funktioniert auch bei den Warenlieferungen zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten („JČS“).

Wenn ein Lieferant Waren aus einem Mitgliedsstaat in einen anderen Mitgliedsstaat exportiert, so muss der Lieferant die Umsatzsteuer für die erhaltenen Waren im importierenden Land abführen und sein Unternehmen in diesem Land zur Umsatzsteuer anmelden.

Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, ist in einigen europäischen Staaten eine Umsatzsteuerregistrierung unter bestimmten Bedingungen nicht notwendig (z.B. Niederlande, Italien, Belgien, Österreich, Slowakei, Polen, Finnland, Tschechische Republik). Dieses Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren für Konsignationslager bezeichnet.

Die Tschechische Republik hat relativ einfache und milde Bedingungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für Konsignationslager.

Die gelieferte Ware sollte für einen (feststehenden) Abnehmer bestimmt sein. D.h. der Abnehmer sollte schon zum Zeitpunkt der Verbringung der Ware in die ČR bekannt sein bzw. feststehen. Sollte die Ware nicht direkt in den Räumlichkeiten des Abnehmers eingelagert werden, sollten die für verschiedene Abnehmer bestimmten Waren separat eingelagert werden.

Eine weitere Bedingung ist, dass der Lieferant nicht zur tschechischen Umsatzsteuer registriert ist sowie keine von der Besteuerung befreite Person darstellt.

Sind die oben genannten Bedingungen erfüllt, wird die Transaktion aus Sicht des Abnehmers als eine Warenbeschaffung aus einem anderen Mitgliedstaat betrachtet, wobei sich der Lieferant nicht zur Umsatzsteuer in der ČR registrieren muss. Der Abnehmer hat die gesamte Warenlieferung als eine Warenbeschaffung in seiner Umsatzsteuererklärung auszuweisen, wobei die einzelnen Warenabnahmen seinerseits in der USt.-Erklärung nicht auszuweisen sind.



Im tschechischen Umsatzsteuergesetz sind keine Bedingungen bezüglich der Lagerdauer und Art der Warenlagerung festgelegt. Ebenfalls gibt es keine Verpflichtung, das Finanzamt bzw. die Finanzverwaltung über die Ausnutzung des vereinfachten Verfahrens zu informieren.

Im deutschen Umsatzsteuergesetz sind keine Bestimmungen über die Vereinfachung für die Warenlieferungen in Form von Konsignationslagern enthalten. Für Lieferanten aus anderen Mitgliedstaaten stellten die Warenlieferungen in Konsignationslager ihrer deutschen Kunden bisher die Verpflichtung dar, sich zur deutschen Umsatzsteuer zu registrieren. Die Lieferung in ein Konsignationslager ist unter den bestehenden Bedingungen durch den Lieferanten in der deutschen USt.-Erklärung als eine Warenlieferung aus einem anderen Mitgliedsstaat zu erklären. Nachfolgende Warenlieferungen an einen deutschen Abnehmer hat dann der Lieferant als eine lokale Warenlieferung in Deutschland auszuweisen.

Dieses System birgt ein Strafrisiko für nicht informierte Lieferanten, die sich in Deutschland nicht zur Umsatzsteuer angemeldet haben.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird jedoch das Herantreten der deutschen Steuerverwaltung an die vorbezeichnete Problematik geändert, indem ihrerseits diesbezüglich am 10. Oktober 2017 das Dokument Nr. 2017/0854904 erlassen worden ist. Steht der Kunde schon bei der Versendung der Ware nach Deutschland fest (d.h. hat der Kunde noch vor der Warenversendung eine verbindliche Bestellung übersendet), hat er uneingeschränktes Zugriffsrecht auf die Ware. Wird die Ware kurzzeitig (für einige Tage oder Wochen) in einem Auslieferungs- oder Konsignationslager zwischengelagert, wird die Transaktion als eine durch den deutschen Kunden realisierte Warenbeschaffung betrachtet. Sollte die Ware hingegen für mehrere Kunden bestimmt sein oder könnte der Lieferant die Ware aus dem Lager zurückholen, dann wäre die neue Regelung nicht anzuwenden.

Nach unseren Informationen ist die neue Regelung verbindlich, d.h. der Lieferant wird bei der Erfüllung der Bedingungen (für das vereinfachte Verfahren) das bisherige Verfahren nicht anwenden können. Sollte auf der Rechnung die deutsche Umsatzsteuer angeführt sein, so hat der deutsche Kunde keinen Anspruch auf den Vorsteuerabzug. Würde der Lieferant hingegen nur Transaktionen nach den neuen Regelungen realisieren, wird er die Registrierung zur deutschen Umsatzsteuer aufheben können.

Für eine richtige Bestimmung der umsatzsteuerlichen Auswirkungen bei diesen Transaktionen sind die abgeschlossenen Handelsverträge individuell zu beurteilen sowie die Situation eventuell mit der deutschen Steuerbehörde zu besprechen.

Der Information der deutschen Steuerverwaltung Nr. 2017/1045076 zufolge wird der vorübergehende Zeitraum zur Einführung der neuen Regeln bis zum 1. Januar 2019 verlängert.



**Tereza Fröhlichová**  
Rechtsanwältin, Associate

bnt attorneys-at-law s. r. o.

(+420) 222 929 301  
tereza.frohlichova@bnt.eu

## Verwischung der Unterschiede zwischen Selbständigen und Arbeitnehmern im europäischen Recht

Wir leben im Zeitalter moderner Technologien; Beruf wie Privatleben sind immer mehr dadurch beeinflusst, dass wir die unterschiedlichsten „Apps“ nutzen. Zumeist überwiegen die positiven Seiten, aber manchmal kommt es zu Komplikationen für die bewährte und gelebte Praxis. Mit dem Aufschwung der sog. „Gig Economy“, den größeren Ansprüchen an Flexibilität im Erwerbsleben und nicht zuletzt dem Ruf nach (v.a. steuerlicher) Kostenoptimierung sind neue Formen von „Arbeitsverhältnissen“ entstanden, bei denen es sich um kurzfristige Anstellungen außerhalb eines regulären arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses handelt, zumeist auf der Grundlage von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit u. dergleichen (UBER, Airbnb). Wie stellt sich die Rechtsprechung zu diesen Formen der „Zusammenarbeit“?

Unlängst erregte in England eine Entscheidung der dortigen Gerichte in der Sache der für UBER tätigen Fahrer große Aufmerksamkeit. Die Gerichte hatten deren rechtliches Verhältnis gegenüber der Firma UBER zu beurteilen und gelangten zu dem Schluss, die Fahrer seien „Mitarbeiter“ – soll heißen: in einem Arbeitsverhältnis mit UBER – selbst wenn sie ihrer Tätigkeit für UBER auf der Grundlage der geschlossenen Verträge als selbständig Erwerbstätige nachgehen.

Im unmittelbaren Gefolge dieser Entscheidung kam es zu weiteren Diskussionen und einer lebhaften medialen Debatte, als der Europäische Gerichtshof in der Sache King gegen Sash Window Workshop Ltd (im Weiteren nur „Sash WW“) Recht sprach. Herr King war für Sash WW von 1999 bis 2012 tätig. Über den gesamten Zeitraum der Zusammenarbeit hinweg hatte er die Rechtsstellung einer selbständig erwerbstätigen Person inne gehabt. Diesen Status wollte er für sich wahren und lehnte von daher ein früher seitens Sash WW ausgehendes Angebot ab, er möge für die Gesellschaft künftig im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als Arbeitnehmer tätig werden. Als Selbständiger hatte Herr King natürlich keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Dennoch verklagte er Sash WW, nachdem er in Rente gegangen war, und zwar wg. Schadensersatz für den von ihm genommenen (aber unbezahlten) Urlaub und für den (von ihm nicht genommenen) Urlaub, auf den er im Laufe seiner Zusammenarbeit mit Sash WW Anspruch gehabt haben wollte.

Ehe der Fall vor dem Europäischen Gerichtshof landete, hatten die zuständigen britischen Gerichte bereits entschieden, dass Herr King, obschon er mit Sash WW als selbständig erwerbstätige Person zusammengearbeitet hatte, in Wirklichkeit für die Zwecke der Richtlinie 2003/88/EG, über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitausgestaltung (die „Richtlinie“) „Arbeitnehmer“ gewesen war. Vor diesem Hintergrund äußerte sich der Europäische Gerichtshof nicht weiter zu dieser Frage; seine Entscheidung zeigt klar, dass er sich die von den britischen Gerichten gezogenen Schlüsse bezüglich des tatsächlichen Charakters der Tätigkeit von Herrn King für Sash WW zu eigen machte.

An dieser Stelle sollte erwähnt werden, dass der Begriff „Arbeitnehmer“ im Unionsrecht noch nicht definiert ist, ungeachtet erster Bemühungen der Kommission, eine solche Definition einzuführen. Was uns die Entscheidungspraxis des EuGH aber jedenfalls verrät ist dies: das Verständnis des Begriffes „Arbeitnehmer“ im europäischen Recht ist völlig losgelöst von der Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedsstaaten, so dass auch jemand, der innerhalb der Rechtsordnung eines konkreten Mitgliedsstaats selbständig erwerbstätig ist, für die Zwecke der Anwendung des Gemeinschaftsrechts „Arbeitnehmer“ sein kann. Diesbezüglich erklärt der Gerichtshof offen, dass der Begriff „Arbeitnehmer“ im Zweifelsfall eher weitreichend als restriktiv ausgelegt werden soll. Die Rechtsprechung des EuGH lässt die Schlussfolgerung zu, dass ein „Arbeitnehmer“ jemand ist, der für einen gewissen Zeitraum Dienstleistungen für einen anderen erbringt, unter dessen Leitung er steht und von dem er hierfür eine Vergütung bezieht.<sup>1</sup> Aus Sicht des europäischen Rechts ist deshalb weniger die formelle

vertragliche Beziehung der betreffenden Personen entscheidend als vielmehr die tatsächliche Unterordnung bzw. Überordnung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Abhängigkeitsverhältnis und Weisungsrecht).

Nachdem die englischen Gerichte beschlossen hatten, Herr King sei für die Zwecke der Richtlinie als Arbeitnehmer anzusehen, legte das englische Berufungsgericht (Court of Appeals Civil Division) dem Europäischen Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor, was die Anwendung von Artikel 7 der Richtlinie anbelangt (wonach die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, damit jeder Arbeitnehmer einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen hat). Von diesen Fragen wollen wir hier nur die wichtigsten nennen:

1. Wenn der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Jahresurlaub in dem Bezugszeitraum, in dem ein Anspruch auszuüben ist, ganz oder teilweise nicht nimmt, den Urlaub aber genommen hätte, wenn nicht der Arbeitgeber die Vergütung für genommene Urlaubszeiten verweigern würde, kann der Arbeitnehmer dann geltend machen, dass er an der Ausübung seines Anspruchs auf bezahlten Urlaub gehindert worden sei, so dass der Anspruch so lange übertragen wird, bis der Arbeitnehmer die Möglichkeit zur Ausübung des Anspruchs hat?
2. Wenn der Anspruch übertragen wird, erfolgt die Übertragung dann zeitlich unbegrenzt oder gilt ein begrenzter Zeitraum für die Ausübung des übertragenen Anspruchs? Der Gerichtshof bezog konsequent Stellung zugunsten von Herrn King. Der Arbeitgeber konnte nach Auffassung des EuGH nur Vorteil aus der Tatsache gezogen haben, dass Herr King keinen Urlaub in Anspruch nahm. Darüber hinaus sei es primär Pflicht des Arbeitgebers, korrekt zu befinden, dass eine Person, die für ihn innerhalb eines Abhängigkeitsverhältnisses bzw. unter seiner Weisungsgewalt tätig ist, die Rechte eines Arbeitnehmers genießt.

Aus diesen Gründen heraus schloss der Gerichtshof, dass ein „Arbeitnehmer“, der deshalb keinen Urlaub in Anspruch nimmt, weil ihn der Arbeitgeber hierfür nicht bezahlt, einwenden kann, dass der Arbeitgeber ihm die Inanspruchnahme von Urlaub verwehrt hat. In einem solchen Fall dauert das Recht des „Arbeitnehmers“ auf bezahlten Urlaub solange fort, bis dem „Arbeitnehmer“ ermöglicht wird, bezahlten Urlaub zu nehmen oder bis zur Beendigung des fraglichen Arbeitsverhältnisses.

Von daher hat Herr King das Recht auf rückwirkende Entschädigung für nicht genommenen Urlaub seit Beginn seiner Zusammenarbeit mit Sash WW und zwar deswegen, weil der Arbeitgeber nicht davon profitieren darf, dass er es dem Arbeitnehmer nicht ermöglichte, Urlaub zu nehmen. Der EuGH wollte diesbezüglich die Einwendung nicht gelten lassen, es sei Herrn King im Laufe der Jahre seitens Sash WW angeboten worden, für die Gesellschaft in einem „regulären“ Arbeitsverhältnis tätig zu werden, er selbst habe aber dieses Angebot ausgeschlagen.

Es ist offensichtlich, warum diese Entscheidung solches Aufsehen hervorgerufen hat. Mitarbeiter, die fälschlicherweise als „Freiberufler“ eingestuft wurden und keinen Urlaub nahmen (weil dieser vom Arbeitgeber nicht bezahlt wurde), erhalten mit dieser Entscheidung ein Instrument, mit dem sie rückwirkend finanziellen Ausgleich für den nicht genommenen Urlaub erwirken können (wobei der EuGH in seiner Entscheidung keine Beschränkungen hinsichtlich des Zeitraums ausgesprochen hat, innerhalb dessen eine Entschädigung gefordert werden kann).

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in Sachen King gegen Sash WW hat im Rahmen des Trends hin zur sog. „Gig Economy“ die Gewichtung merklich zugunsten der „Mitarbeiter“ verschoben und damit Tür und Tor geöffnet für einen Ausgleich der Rechte von „Mitarbeitern“, denen aus diversen (zumeist wirtschaftlichen) Gründen der Status eines Arbeitnehmers versagt geblieben ist.

<sup>1</sup> Siehe die Entscheidung des EuGH in Sachen Debra Allonby gegen Accrington & Rossendale College, Education Lecturing Services, trading as Protocol Professional and Secretary of State for Education and Employment.

# Die neuen Pflichten bei der Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer bei tschechischen juristischen Personen ab dem 01. 01. 2018



**JUDr. Mojmir Jezek, Ph.D.**  
Rechtsanwalt

Ecovis Ježek, advokátní kancelář s.r.o.

(+420) 777 192 338  
mojmir.jezek@ecovislegal.cz

## 1. EINLEITUNG

Mit Wirkung vom 01. 01. 2018 trat die Novelle des Gesetzes Nr. 304/2013 Slg., über die öffentliche Registrierung juristischer und natürlicher Personen und über die Registrierung von Treuhandfonds („ZVR“) in Kraft, durch das die neue Pflicht der im öffentlichen Register eingetragenen juristischen Personen und Treuhandfonds eingeführt wurde, im nicht öffentlichen Teil des Registers die wirtschaftlichen Eigentümer zwingend zu registrieren (einzutragen). Der Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers wurde das Gesetz Nr. 253/2008 Slg., über einige Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und die Finanzierung von Terrorismus („AML“) zugrunde gelegt, dessen geänderte Fassung am 01. 07. 2017 in Kraft trat. Juristische Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, müssen ihren wirtschaftlichen Eigentümer bis zum 01. Januar 2019 eintragen. Die übrigen juristischen Personen, die in weiteren öffentlichen Registern eingetragen sind (inkl. Treuhandfonds, die im Register der Treuhandfonds eingetragen sind) müssen ihren wirtschaftlichen Eigentümer bis zum 01. Januar 2021 eintragen. Wirtschaftliche Eigentümer werden auf der Webseite <https://issm.justice.cz/> registriert.

## 2. BEGRIFFSBESTIMMUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS EINER JURISTISCHEN PERSON

Gemäß AML handelt es sich um eine natürliche Person, bzw. Personen, die faktisch oder rechtlich die Möglichkeit haben, einen entscheidenden Einfluss in einer juristischen Person, einem Treuhandfonds oder in einer anderen Rechtsform ohne Rechtspersönlichkeit unmittelbar oder mittelbar auszuüben.

Bei den Handelskörperschaften führt das Gesetz eine widerlegbare Vermutung ein, dass der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist:

- die entweder selbst oder gemeinsam mit den mit ihr gemeinsam handelnden Personen über mehr als 25 % Stimmrechte dieser Handelskörperschaft verfügt oder einen Anteil am Stammkapital von mehr als 25 % besitzt,
- die entweder selbst oder gemeinsam mit den mit ihr gemeinsam handelnden Personen die im vorherigen Punkt angeführte Person beherrscht,
- die Empfänger von mindestens 25 % des Gewinns dieser Handelskörperschaft sein soll oder
- die Mitglied des statutarischen Organs, Vertreter der juristischen Person in diesem Organ ist oder eine ähnliche Position wie ein Mitglied des statutarischen Organs vertritt, wenn sie kein wirtschaftlicher Eigentümer ist oder wenn der wirtschaftliche Eigentümer gemäß den vorherigen drei Punkten nicht bestimmt werden kann.

Die widerlegbare Vermutung bei einem Verein, einer gemeinnützigen Gesellschaft, einer Gemeinschaft der Eigentümer von Wohnungseinheiten, einer Kirche, einer religiösen Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person gemäß dem Gesetz zur Regelung der Position der Kirchen und religiösen Gesellschaften gilt ebenso für eine natürliche Person, die

- mehr als 25 % ihrer Stimmrechte verfügt,
- Empfänger von mindestens 25 % der von ihr verteilten Mittel sein soll oder

- Mitglied des statutarischen Organs oder Vertreter der juristischen Person in diesem Organ ist oder eine ähnliche Position, wie ein Mitglied des statutarischen Organs, inne hat, wenn sie nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist oder wenn der wirtschaftliche Eigentümer gemäß Punkt 1 oder 2 nicht bestimmt werden kann.

Im Falle von Stiftungen, Instituten, Stiftungsfonds, Treuhandfonds oder anderer Rechtsformen oder Rechtspersönlichkeiten gilt dieselbe Vermutung, dass der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist (ggf. wirtschaftlicher Eigentümer der juristischen Person), die folgende Position vertritt:

- Gründer;
- Treuhänder;
- Begünstigter;
- Person, in deren Interesse die Stiftung, das Institut, der Stiftungsfonds, der Treuhandfonds oder eine andere Rechtsform ohne Rechtspersönlichkeit gegründet wurde oder tätig ist, wenn kein Begünstigter bestimmt wurde; oder
- zur Aufsicht über die Verwaltung der Stiftung, des Instituts, des Stiftungsfonds, des Treuhandfonds oder einer anderen Rechtsform ohne Rechtssubjektivität berechnete Personen.

Für die Bezeichnung einer Person als wirtschaftlicher Eigentümer einer Handelskörperschaft ist neben der Erfüllung der formalen Bedingungen (z.B. Gewinnanteil über 25 %, Verfügungen über die Stimmrechte oder subsidiär die Mitgliedschaft in einem statutarischen Organ) auch die



Erfüllung der materiellen Bedingung – Ausübung eines entscheidenden Einflusses durch eine natürliche Person oder durch mehrere gemeinsam handelnde natürliche Personen – erforderlich.

### **3. REGISTRIERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER BEI JURISTISCHEN PERSONEN**

Wie bereits oben erwähnt, wurde ab dem 01.01.2018 aufgrund einer Novelle des ZVR ein Register von Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer („Register“) errichtet, das in elektronischer Form von den Registergerichten geführt wird. Hierzu ist anzumerken, dass dieses Register trotz seiner rechtlichen Verankerung im Gesetz ZVR kein öffentliches Register ist und deshalb das materielle Publizitätsprinzip keine Anwendung findet. Die in diesem Register enthaltenen Informationen werden auch nicht veröffentlicht oder anderen als den abschließend festgesetzten Personen – siehe nachstehend – zur Verfügung gestellt.

Der Auszug der Angaben aus diesem Register wird der eingetragenen Person und des Weiteren in einem eingeschränkten Umfang demjenigen zur Verfügung gestellt, der sein Interesse im Zusammenhang mit der Vorbeugung folgender Straftaten nachgewiesen hat: Teilhaberschaft an einer Straftat, fahrlässige Teilhaberschaft an einer Straftat, Legalisierung von Erträgen aus strafbaren Handlungen, fahrlässige Legalisierung von Erträgen aus strafbaren Handlungen und ihrer Ressource-Straftaten und der Straftat eines Terroranschlags gemäß § 311 Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches.

Der Fernzugriff auf die Angaben im Register wird vom Justizministerium folgenden Organen in vollem Umfang gewährt:

- Gerichten für die Zwecke des Gerichtsverfahrens;
- Strafverfolgungsbehörden (für die Zwecke eines Strafverfahrens) und Staatsanwaltschaften auch zum Zweck der Wahrnehmung von anderen als strafrechtlichen Befugnissen;
- Finanzämtern für die Zwecke der Ausübung ihrer Verwaltung;
- Nachrichtendiensten;
- dem Amt für Finanzanalysen (zentrale Meldestelle - Finanční analytický úřad), der Tschechischen Nationalbank und weiteren Behörden bei der Ausübung von Tätigkeiten gemäß dem AML oder dem Gesetz über die Durchführung internationaler Sanktionen;
- der Tschechischen Nationalbank bei der Ausübung der Aufsicht über Personen, die auf dem Finanzmarkt tätig sind;
- Amt für Staatsschutz, Innenministerium;
- Oberstes Kontrollamt;
- verpflichtete Person gemäß dem AML im Zusammenhang mit der Durchführung der Identifikation zur Kontrolle des Klienten;
- dem Anbieter öffentlicher Finanzhilfen;
- dem Leitungsorgan, dem Vermittlungssubjekt, dem Zertifizierungsorgan und der Prüfbehörde zu Zwecken der Wahrnehmung ihrer Befugnisse gemäß der Verordnung über Fonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds, Kohärenzfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischer Meeres- und Fischereifonds);
- der Zahlungsagentur und der Zertifizierungsstelle zu Zwecken der Wahrnehmung ihrer Befugnisse gemäß der Verordnung über Finanzierung, Verwaltung zur Überwachung der gemeinsamen Agrarpolitik;
- demjenigen, der in einem Sondergesetz bestimmt ist.

### **4. UMFANG DER IN DAS REGISTER EINZUTRAGENDEN ANGABEN**

Die Pflicht zur Stellung des Antrags auf Eintragung der Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer hat die jeweilige juristische Person, der Treuhandfonds oder eine andere oben spezifizierte Stelle. In der Praxis wird es sich also insbesondere um die Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Gesellschafter von öffentlichen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften handeln. Das Formular für die Eintragung in das Register steht unter <https://issm.justice.cz/podani-navrhu/formular> zur Verfügung. Die im Handelsregister eingetragenen – juristischen Personen sind verpflichtet, den Antrag auf Eintragung der nachstehend angeführten Angaben unverzüglich nach dem 01. 01. 2018 zu stellen. Für die Zeit von einem Jahr (also bis zum 31.12.2018) sind solche juristische Personen von der Gerichtgebühr in Höhe von CZK 1.000,- befreit.

Juristische Personen, die nach dem 01.01.2018 in das Handelsregister eingetragen werden, sind zur unverzüglichen Stellung des Antrags auf Eintragung verpflichtet, sie werden jedoch von der Gerichtsgebühr nicht – mehr befreit. Juristische Personen, die nicht in das Handelsregister einzutragen sind, und Treuhandfonds sind von der Gerichtsgebühr im vollen Umfang befreit.

In das Register sind folgende Angaben einzutragen:

- Vor- und Nachname und Anschrift des Aufenthaltsorts, gegebenenfalls auch Wohnsitz, wenn er von der Anschrift des Aufenthaltsorts abweichend ist,
- Geburtsdatum und Geburtsnummer, wenn diese zugeteilt wurde, Staatsangehörigkeit und
- Angaben über
  1. den Anteil an Stimmrechten, wenn die Position des wirtschaftlichen Eigentümers auf einer direkten Beteiligung an der juristischen Person beruht,
  2. den Anteil an den aufzuteilenden Mitteln, wenn die Position des wirtschaftlichen Eigentümers darauf beruht, dass er der Empfänger der Mittel ist oder
  3. sonstige Tatsachen, wenn die Position des wirtschaftlichen Eigentümers anders begründet ist.

Zusammen mit dem Antrag auf Eintragung der Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer, müssen jene Dokumente eingereicht werden, die diese Angaben nachweisen. Das Gesetz setzt nicht abschließend fest, um welche Dokumente es sich dabei handelt, im erläuternden Bericht wird jedoch angeführt, dass in einer ganzen Reihe von Fällen der wirtschaftliche Eigentümer in Form einer eidesstattlichen Versicherung nachgewiesen werden kann.

## **5. PFLICHT ZUR AUFBEWAHRUNG DER ANGABEN ÜBER DIE WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER**

Eine weitere Pflicht, die sich aus der Novelle des Gesetzes AML ergibt, ist die Pflicht der juristischen Personen zur fortlaufenden Aufzeichnung und Führung der aktuellen Angaben zur Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, einschließlich der Angaben über die Tatsache, die eine solche Position begründen. Juristische Personen sind verpflichtet, solche Angaben solange aufzubewahren, bis die Person wirtschaftlicher Eigentümer ist und mindestens 10 Jahre nach dem Erlöschen einer solchen Beziehung.

Für den Fall von fehlenden Angaben oder Zweifeln an der Richtigkeit ist die juristische Person verpflichtet, auf Aufforderung der verpflichteten Person, des Amtes, des Gerichts, der Strafverfolgungsbehörde, des Organs der Finanzverwaltung der Tschechischen Republik oder der Zollverwaltung der Tschechischen Republik mitzuteilen, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist oder war und die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Angaben anzuführen.

## **6. SANKTIONEN**

Trotz Einbeziehung in das Gesetz ZVR ist das Register kein öffentliches Register gemäß diesem Gesetz und deshalb finden die jeweiligen Bestimmungen über Sanktionen bei Nichterfüllung der Pflicht keine Anwendung. Aus diesem Grund ergibt sich, dass die juristische Person für die Nichterfüllung der oben angeführten Pflichten nicht bestraft oder vom Gericht nicht formal zur Abhilfeschafterung aufgefordert werden kann.

Jedenfalls ist es notwendig anzuführen, dass die Nichterfüllung der Pflicht zur Stellung des Antrags auf Eintragung der Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer gewisse negative Folgen haben kann, insbesondere setzt man sich dem Risiko eines Verdachts bei der Kontrolle im Kontext d. AML aus. Eine weitere negative Auswirkung der Nichterfüllung dieser Pflicht ist die mögliche mangelnde Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 134/2016 Slg., über die öffentlichen Aufträge (Vergabegesetz), gemäß dem der Auftraggeber verpflichtet ist, vom ausgewählten Auftragnehmer, der eine juristische Person ist, die Identifikationsangaben der wirtschaftlichen Eigentümer dieser Person anzufordern. Die ausbleibende Vorlage solcher Angaben stellt einen Grund für den Ausschluss eines solchen Beteiligten von der Ausschreibung dar.



**Arthur Braun, M.A**

bpv Braun Partners s.r.o.

(+420) 224 490 000  
arthur.braun@bpv-bp.com



**JUDr. Lucie Kalašová, LL.M.**

bpv Braun Partners s.r.o.

(+420) 224 490 000  
lucie.kalasova@bpv-bp.com

## Datenschutz – was last minute vor dem 25. 5. noch getan werden kann

Für alle, die die Vorbereitung auf die GDPR aufgeschoben haben: es kann und sollte vorher noch einiges getan werden. Und dennoch ist nicht mehr alles zu schaffen. Die Berater haben Hochkonjunktur, nehmen oft gar keine neuen Aufträge für Audits im Bereich Datenschutz mehr an. Gerade auch der Staat hinkt noch teilweise sehr weit hinterher, es haben teilweise noch gar nicht die Ausschreibungen stattgefunden, durch die kompetente Berater gefunden werden sollen.

Und für all diejenigen aus der Privatwirtschaft, die die allzumenschliche Einstellung des „es wird schon gut gehen“ haben und trotz ständigen Trommeln in den Medien noch nichts getan haben: es ist noch nicht alles verloren, einige Maßnahmen können auch kurzfristig ergriffen werden.

Aus der Erfahrung von Dutzenden von Datenschutzaudits bei großen und kleinen Firmen können wir typische Fehler identifizieren, die leicht noch vor dem 25. Mai abgestellt werden können:

- Die Informationspflichten, was mit den Daten der Mitarbeiter oder natürlichen Personen als Geschäftspartner geschieht, werden nicht erfüllt.
- Umgekehrt werden oft nach deutschem Vorbild unnötigerweise Zustimmungen zur Datenvereinbarung eingeholt – das ist Unsinn. Entweder erfolgt die Datenverarbeitung legal, zum Beispiel zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten als Arbeitgeber, dann ist keine Zustimmung erforderlich. Oder die Daten dürfen nicht erhoben werden – dann kann auch eine Zustimmung daran nichts ändern.
- Daten werden oft Personen zugänglich gemacht, die diese nicht benötigen.
- Daten, beispielsweise Lebensläufe von Bewerbern, werden ewig gelagert.

All das oben aufgeführte ist bereits nach heutigem Recht ein Gesetzesverstoß!

Dies alles kann bereits heute von jedem Unternehmen kontrolliert werden, noch ohne auf die IT-Ebene zu gehen oder nach externer Hilfe zu rufen. Auch sollten bereits jetzt die Abläufe der Datenverarbeitung betrachtet werden, damit das Unternehmen einen ersten Überblick hat. Wenn dann eine systematische Prüfung erfolgt, sei es durch interne oder externe Experten, ggf. von der Muttergesellschaft, wird diese erheblich glatter, billiger und schneller ablaufen.

Trost mögen Prokrastinatoren auch in der Tatsache finden, dass auch das Datenschutzamt selbst, wie auch der Gesetzgeber, nicht zum 25. Mai vollständig vorbereitet sein werden. Bisher fehlt noch immer die Anpassung des Datenschutzgesetzes 101/2000 Slg.

Aber letztendlich muss jede Firma in Tschechien auch im Bereich des Datenschutzes die Gesetze und EU-Verordnung einhalten. Also: Wenn noch nicht geschehen: jetzt die last-Minute-Maßnahmen treffen und das Projekt „ich werde GDPR-compliant“ einleiten.



**Dr. Ernst Giese**  
Rechtsanwalt, Partner

Giese & Partner, s.r.o.

(+420) 221 411 511  
giese@giese.cz

## Die wesentlichen Änderungen des Insolvenzrechts

Das tschechische Insolvenzrecht wird im Wesentlichen durch das Gesetz über die Insolvenz und die Art der Insolvenzdurchführung (Nr. 182/2006 Slg., im Folgenden „InsG“) geregelt, das bereits zum 01.01.2014 einer umfangreichen Novelle unterlag. Eine weitere nicht unerhebliche Novellierung trat zum 01.07.2017 in Kraft. Einige damit verbundene wesentliche Änderungen, die die Gesetzesnovelle (Nr. 64/2017 Slg.) für das tschechische Insolvenzrecht mit sich gebracht hat, sollen Gegenstand der nachfolgenden Betrachtungen sein.

### a) Maßnahmen zum intensiveren Schutz gegen „schikanöse“ Insolvenzanträge

Unternehmen in der Tschechischen Republik werden häufig mit unbegründeten Insolvenzanträgen angegriffen, die die Konkurrenz oder Gläubiger als Druckmittel oder rufschädigende Taktik nutzen. Bis zu 9 % aller in Tschechien tätigen Kapitalgesellschaften waren hiervon bereits betroffen. Der Gesetzgeber will dieses Unwesen mit konkreten Maßnahmen mittels der genannten Novelle einschränken.

Der Missbrauch des Insolvenzantrags als Form der Forderungseintreibung wurde dadurch ermöglicht, dass das Insolvenzgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einer extrem kurzen Frist von zwei Stunden nach Eingang eines Antrages veröffentlicht. Dies schloss jedwede vernünftige inhaltliche Prüfung oder Beurteilung des Antrages durch das Gericht praktisch aus. Der neue § 100a InsG sieht nunmehr vor, dass das Insolvenzgericht bei begründeten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Insolvenzantrags eines Gläubigers bis zum Ende des auf dessen Einreichung folgenden Werktags darüber entscheidet, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in dem im Internet öffentlich zugänglichen Insolvenzregister nicht veröffentlicht wird. Die Wirkungen des Antrags bleiben davon unberührt. Nach Prüfung der konkreten Aspekte des Falls entscheidet das Gericht innerhalb einer Woche, ob es den Antrag zurückweist oder ihn nunmehr doch veröffentlicht (§ 101 Abs. 3 InsG n. F. i. V. m. § 128a Abs. 1 InsG).

Allerdings besteht nunmehr die Gefahr, dass durch den Antrag des Gläubigers das Insolvenzverfahren mit allen Wirkungen eröffnet ist, aber Dritte mangels Eintragung im öffentlich einsehbaren Insolvenzregister darüber keine Kenntnisse erlangen können. Empfängt ein Gläubiger Zahlungen oder Leistungen des Schuldners, obwohl das Insolvenzverfahren bereits eröffnet und nicht veröffentlicht wurde, muss er mit Rückforderungsansprüchen durch den Insolvenzverwalter rechnen. Deutlich sinnvoller wäre es gewesen, die Antragstellung von den Wirkungen der Insolvenz zu entkoppeln und dem Gericht genügend Zeit zur Prüfung des Antrags einzuräumen. Erst nach Feststellung der Voraussetzungen der Insolvenz eröffnet und veröffentlicht es die Insolvenz.

In diesem Zusammenhang ist es für den Insolvenzrichter sehr hilfreich, dass der Gläubiger, der einen Insolvenzantrag stellen will, nunmehr die Existenz der fälligen Forderung in einer qualifizierten Form belegen muss. Gemäß § 105 InsG muss er dem Antrag entweder ein Schuldanerkenntnis oder einen vollstreckbaren Titel wie z. B. ein Gerichtsurteil oder eine notarielle Unterwerfungsvereinbarung beifügen. Mindestens muss aber eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Sachverständigen vorgelegt werden, dass der Gläubiger die Forderung ordnungsgemäß in seinen Büchern führt. Des Weiteren hat derjenige Gläubiger, der die Forderung durch eine Abtretung erworben hat, eidesstattlich zu erklären, wer der tatsächliche Inhaber<sup>1</sup> der Forderung war. Falls der Gläubiger – juristische Person – diese Anforderungen nicht erfüllt, gilt seine Forderung gegen den Schuldner als nicht ordentlich belegt. Diese strengere Nachweispflicht des Gläubigers wird sicherlich auch zum Schutz vor schikanösen Insolvenzanträgen beitragen. Inwieweit die Erhöhung des Bußgeldes von CZK 50.000 auf CZK 500.000 die Stellung von offensichtlich unbegründeten Anträgen auch zu verhindern hilft, wird sich noch erweisen müssen.



### **b) Austausch des Insolvenzverwalters**

Eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Kompetenzen des Insolvenzverwalters bringt die Neuformulierung des § 34 Abs. 3 InsG mit sich. Zwar können die Mehrheitsgläubiger den Insolvenzverwalter auf der ersten Gläubigersitzung austauschen. Jedoch bleibt der ursprünglich durch das Gericht bestimmte Insolvenzverwalter weiterhin für Klagen über Forderungen zuständig, die er im Insolvenzverfahren bestritten hat.

### **c) Verbot der Abstimmung eines Gläubigers in der Gläubigerversammlung**

Durch die Neuregelung des § 53 InsG verliert ein Gläubiger, der mit dem Schuldner einen Konzern bildet oder eine dem Schuldner nahestehende Person ist, sein Stimmrecht in der Gläubigerversammlung. Nach dem Korporationsgesetz bilden eine leitende und eine geleitete Person einen Konzern. Nach dem BGB ist eine nahestehende Person diejenige, die eine andere aufgrund eines Vertrags oder auf andere Weise wesentlich beeinflusst. Die Beteiligung des Gläubigers am Schuldner im Rahmen eines Konzerns oder seine faktische Einflussnahme auf den Schuldner z.B. durch Weisungen wird den Tatbestand des § 53 Abs. 3 InsG erfüllen und solche Gläubiger von der Abstimmung disqualifizieren. Wo genau die Grenzen des noch erlaubten Einflusses, z.B. für ein Kreditinstitut gegenüber dem Kreditnehmer im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen liegen, ist noch durch die Rechtsprechung weiter zu klären.

Sofern kein Interessenkonflikt vorliegt und dies auch nicht den gemeinsamen Interessen der Gläubiger widerspricht, kann das Insolvenzgericht in begründeten Fällen dem Gläubiger sein Stimmrecht zubilligen, auch wenn dies nach den vorstehend beschriebenen Regelungen ausgeschlossen wäre. Hierzu muss rechtzeitig der entsprechende Antrag dem Gericht gestellt werden. Vor seiner Entscheidung holt das Gericht auch die Meinung des Insolvenzverwalters ein. Aus besonders zu berücksichtigenden Gründen, insbesondere wenn es der Schutz des gemeinsamen Interesses der Gläubiger erfordert und ein Interessenkonflikt droht, kann das Insolvenzgericht umgekehrt dem Gläubiger das Stimmrecht auch dann entziehen, wenn der Tatbestand des Konzerns oder der nahestehenden Person nicht erfüllt ist.

<sup>1</sup> Hier verweist das InsG auf die Geldwäschevorschriften, vor allem das Gesetz Nr. 253/2008 Slg.



# Rechtlicher und Steuerrechtlicher Newsletter

© **Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer**  
**Česko-německá obchodní a průmyslová komora**

Václavské náměstí 40, CZ-110 00 Praha 1, Tel.: +420 224 221 200,  
Fax: +420 224 222 200, USt.-IdNr. CZ699002563

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied: **Bernard Bauer**  
Redaktion: **Mgr. Peter Hrbik**

Die Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer (DTIHK) übernimmt keine Haftung oder Gewähr für Inhalt und Aktualität der hier veröffentlichten Informationen. Bei den verlinkten externen Seiten handelt es sich ausschließlich um fremde Inhalte. Die DTIHK übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der verlinkten Seiten.